

Im behandelten Fall hatte das Registergericht die Löschungsbenachrichtigungen an den Anwalt geschickt, der aber kein Mandat des Vereins hatte. Obwohl bei der erneuten Zustellung an den Verein auch die Frist erneut gesetzt werden musste, hatte das Gericht die Löschung bereits vorgenommen. Folge: Es musste die Löschung zurücknehmen (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 17.06.2021, Az. 5 W 30/21, Abruf-Nr. 224381).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Die Löschung von Eintragungen im Vereinsregister: Das sollten Vorstände wissen“, VB 11/2013, Seite 14 → Abruf-Nr. 42377671
- Beitrag „Amtslöschung: Verein besteht nicht automatisch fort“, VB 9/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45388339

► Vereinsrecht

Sofortiger Vereinsausschluss: Einstweilige Verfügung zulässig

| Gegen die Verhängung eines Vereinsausschlusses ist eine einstweilige Verfügung möglich, wenn der Ausschluss sofort wirksam wird. Das LG Köln begründet das damit, dass das ausgeschlossene Mitglied nur so in der Lage war, an der anstehenden Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort seine Rechte zu wahren. Die einstweilige Verfügung nimmt die Entscheidung in der Hauptsache auch nicht vorweg. Die Prüfung, ob der Ausschluss rechtmäßig war, kann im Hauptverfahren unverändert entschieden werden. |

Im konkreten Fall was es nach Auffassung des Gerichts dem Mitglied nicht zuzumuten, das vereininterne Ausschlussverfahren abzuwarten (LG Köln, Beschluss vom 19.07.2021, Az. 39 T 72/21, Abruf-Nr. 224380).

Wichtig | Viele Satzungen sehen vor, dass Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird. Eine solche Regelung kann im Einzelfall problematisch sein. Das gilt zumindest dann, wenn dem Mitglied zunächst kein rechtliches Gehör gewährt wurde und Vereinsbeschlüsse (Mitgliederversammlung) anstehen, die für das Mitglied von Bedeutung sind.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kündigung aus wichtigem Grund nur binnen angemessener Frist“, VB 11/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45616943
- Beitrag „Es kommt auf die Satzung an: Vereinsausschluss ist auch bei geringfügigen Verstößen möglich“, VB 7/2015, Seite 16 → Abruf-Nr. 43462134
- Beitrag „Vereinsausschluss: Generalklausel darf nicht zu allgemein sein“, VB 12/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45617118

► Sozialversicherung

Fußballer: 800 Euro pro Monat spricht für Beschäftigung

| Zahlungen an Fußballspieler in Höhe von 800 Euro und mehr pro Monat sprechen eindeutig für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Das hat das LSG Niedersachsen-Bremen klargestellt. |



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

**Mitglied muss seine
Rechte im Verein
wahren können**



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

**LSG Niedersachsen-
Bremen mit neuer
Entscheidung**

Im konkreten Fall hatte ein Fußballverein Spielern, die als Amateur geführt wurden, finanzielle Zuwendungen gewährt. In Form von Garantiesummen und Prämien kamen Beträge von 800 bis 1.030 Euro monatlich zustande. Das LSG bewertete die Zahlungen als sozialversicherungspflichtig. Nach seiner Auffassung lag eine abhängige Beschäftigung vor, weil

- die Spieler zur Einhaltung der vom Verein angesetzten Trainings, zur intensiven Mitarbeit nach den Anordnungen des Trainers sowie zur Befolgung der Anordnungen über die Turnierteilnahmen verpflichtet waren,
- der Verein ebenso wie die Vertragsspieler wirtschaftliche Interessen verfolgten und der wirtschaftliche Erfolg der sportlichen Leistungen unmittelbar dem Verein und den Spielern zu Gute kam,
- der Verein nicht nachweisen konnte, inwieweit mit den Zahlungen konkrete Aufwendungen der Spieler gedeckt wurden.

Wichtig | Das Gericht hat aber auch herausgearbeitet, dass eine Beschäftigung nicht schon deshalb vorliegt, weil die Spielorte vorgegeben waren und der Spieler die Anordnungen des Trainers befolgen musste. Diese Umstände seien typisch für Mitglieder einer Fußballmannschaft; unabhängig davon, ob sie in einem Beschäftigungs- oder lediglich einem Mitgliedschaftsverhältnis zum Verein stehen. Auch materielle Anreize zur Förderung der sportlichen Leistungsbereitschaft und zur Erreichung sportlicher Erfolge lassen als solche nicht zwingend auf ein Arbeitsentgelt schließen (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.07.2021, Az. L 2 BA 26/21, Abruf-Nr. 224382).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Aufwandspauschale für Amateursportler wird auf 250 Euro im Monat erhöht“, VB 7/2021, Seite 5 → Abruf-Nr. 47482903
- Sozialversicherungspflicht von Sportlern: So profitieren Sie von der aktuellen Rechtsprechung“, VB 9/2014, Seite 11 → Abruf-Nr. 42903338

► Zweckbetriebe

Wann ist Konkurrentenklage gegen Steuerbegünstigung zulässig?

| Ein gewerblicher Anbieter, der durch die Steuerbegünstigung eines konkurrierenden gemeinnützigen Vereins Wettbewerbsnachteile vermutet, kann gegen das Finanzamt klagen. Ob diese Auffassung des FG Düsseldorf richtig ist, muss der BFH entscheiden. |

Geklagt hatte ein gewerbliches Unternehmen, dem eine gGmbH mit einer Einrichtung zur beruflichen Integration und Arbeitstherapie Konkurrenz machte. Das Finanzamt hatte die gGmbH zwar nicht als Integrationsprojekt nach § 68 Nr. 3c AO, aber als allgemeiner Zweckbetrieb nach § 65 AO anerkannt. Dagegen wehrte sich das Unternehmen mit Erfolg. Die Zweckbetriebseigenschaft sei der gGmbH zu entziehen, weil sie eine höhere Nettoumsatzrendite habe und das Unternehmen aus dem Markt verdrängen werde (FG Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2019, Az. 6 K 3315/17 K, G, Abruf-Nr. 213190).

Wichtig | Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, die gGmbH hat sie eingelegt. Das Verfahren trägt das Az. XI R 29/19.



ARCHIV
Ausgaben 7 | 2021
und 9 | 2014

Musterprozess
beim BFH anhängig